Statuten Förderverein Desert Greening – Integrale Umweltheilung

I. Name, Sitz und Zweck

- 1. Unter dem Namen "Förderverein Desert Greening Integrale Umweltheilung" besteht ein konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- 2. Der Förderverein bezweckt die lokale und globale Umweltheilung mit verschiedenen fächerübergreifenden Methoden von Wilhelm Reich, Viktor Schauberger, Nikola Tesla und Madjid Abdellaziz, sowie die Aufforstung von ariden Gebieten und die Entstehung eines selbsttragenden Mikroklimas durch energetische Harmonisierung durch den Bau von Sphärenharmonieanlagen, sogenannter Himmelsakupunktur, der Anpflanzung von Bäumen, sowie Ansiedlung von Tieren. Ebenso bezweckt der Verein Arbeitsplätze für Flüchtlinge und ortsansässige personen zu schaffen und die Bauern durch Wachstum der Vegetation zu unterstützen. Es soll mit der Zeit ein Ökodorf entstehen. Entwicklung, Förderung, Unterstützung und Vernetzung von interkultureller Arbeit zur Umweltheilung in Zürich, in der deutschsprachigen Schweiz und im Rahmen von Zusammenarbeit und Vermittlung auch im Ausland.
- 3. Der Förderverein ist eine Plattform für Menschen denen das Wohl der Umwelt und die Gesundheit der Menschen am Herzen liegt. Für jene, welche eine autarke, pestizidfreie Landwirtschaft und biologische Ernährung, frei von Genmanipulation befürworten und realisieren möchten. Ebenfalls für die Menschen, welche mit unterschiedlichsten Methoden sanft und nachhaltig der Natur helfen, dienen und mit ihr im Einklang leben möchten.

Eine Plattform für Begegnungen, Partnerschaften und zur Vernetzung mit Gleichgesinnten und Institutionen; zum Austausch von Erfahrungen durch Workshops und Seminare, sowie Entwicklungsprojekte mit der Methode der integralen Umweltheilung im Zentrum; als Brücke zwischen diversen Fachrichtungen und Kulturen, um die Kraft und Fähigkeit der integralen Umweltheilung voll ausschöpfen zu können.

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein folgende Wege beschreiten:

Organisation von Austausch- und Reiseprogrammen, sowie Bildungsreisen Organisation von Vortragsreihen unter Einbezug von MitarbeiterInnen, freiwilligen Helfern und Mitgliedern

Kontaktpflege mit Verwandten, kulturellen und sozialen Institutionen

Kontaktpflege mit Medien

Direkte finanzielle Unterstützung durch Sponsoren, Baumpaten, Freiwillige u.a.m. das dem Vereinszweck dient.

II. Mitgliedschaft

- 4. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den in Punkt 2 und 3 umschriebenen Vereinszweck verfolgt.
- 5. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck mit einem finanziellen Beitrag unterstützt und die Ideologie des Vereins teilt.
- 6. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 7. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.
- 8. Die Mitgliedschaft erlischt
- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

- 9. Der Austritt muss unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.
- 10. Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein vernachlässigen, durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können unmittelbar ausgeschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann schriftlich rekurriert werden, worüber dann bei der Generalversammlung diskutiert wird. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit und ohne Angabe von Gründen.

III. Finanzielle Mittel

- 11. Die Mittel des Vereins bestehen aus
- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Beiträge der öffentlichen Hand
- c. Sponsorenbeiträgen
- d. Baumpatenschaften
- e. Verkauf von Sphärenharmonieanlagen
- f. weiteren Zuwendungen
- g. Einnahmenüberschüssen aus den von der Agrarwirtschaft entstandenen und vertriebenen Lebensmitteln.
- h. Einnahmenüberschüssen aus Workshops, Seminaren und Veranstaltungen.

IV. Organisation des Vereins

- 12. Die Organe des Vereins sind:
- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

- 13. Die Generalversammlung ist die Versammlung der Aktivmitglieder. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- 14. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im zweiten Halbjahr statt.
- 15. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.
- 16. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Vorschläge für Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

- 17. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse
- g. Beschluss über die Auflösung des Vereins

- 18. Passivmitglieder werden fakultativ zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 19. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt wird.

Entscheidend ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.

Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- 20. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmengleichheit, so hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid abzugeben.
- 21. Über die GV wird ein Beschlussprotokoll geführt.

B. Der Vorstand

- 22. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in und Aktuar/in welcher gleichzeitig auch Kassier ist und dem Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 23. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- 24. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich
- 25. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, sofern sie nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist zuständig für die Umsetzung der GV-Beschlüsse.
- b. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Traktandenliste fest.
- c. Er führt einen jährlichen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz zuhanden der Generalversammlung
- d. Er prüft alle übrigen Vorlagen an die Generalversammlung
- e. Er genehmigt das Budget
- f. Er schliesst Verträge ab im Zusammenhang mit der Realisierung des Vereinszwecks
- g. Er führt ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder.
- h. Er führt ein Beschlussprotokoll seiner Sitzungen

C. Die Kontrollstelle

- 26. Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor/eine Rechnungsrevisorin als Kontrollstelle.
- 27. Die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Unterschrift und Haftung

- 28. Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift der Vorstandsmitglieder.
- 29. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung

30. Änderungen der Statuten können nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

VII. Auflösung des Vereins

- 31. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 32. Das verbleibende Vereinsvermögen ist für eine dem Vereinszweck entsprechende Bestrebung zu verwenden.

VIII. Inkrafttreten

33. Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 07. Januar 2016 in Kraft.

Zürich, den 06.Februar 2016

Der Präsident Der Vizepräsident